LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/11850
zu Drucksache 17/11300
zu Drucksache 17/11173
15. 05. 2020

Unterrichtung

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs (Drucksache 17/11300) sowie
Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2017 (Drucksache 17/11173)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 ... 3

Zu Nummer 4: Risikomanagement bei der Einkommensteuerveranlagung ... 3
Zu Nummer 5: Steuerliche Förderung mittelständischer Unternehmen ... 4
Zu Nummer 6: Entgelte für die Beschäftigten des Landes ... 5
Zu Nummer 7: Soziale Mietwohnraumförderung ... 11
Zu Nummer 8: Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau ... 13
Zu Nummer 9: Förderung von Sicherheitskosten der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH ... 15
Zu Nummer 10: Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche ... 17
Zu Nummer 11: Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ... 18
Zu Nummer 12: Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG) ... 21
Zu Nummer 13: Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn ... 28
Zu Nummer 14: Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz ... 31
Zu Nummer 15: Landesuntersuchungsamt ... 34
Zu Nummer 16: Sportwissenschaftliche Lehre an Universitäten des Landes ... 36
Zu Nummer 17: Sportförderung durch die Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ... 37
Zu Nummer 18: Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ... 37

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 15. Mai 2020 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung). Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 19. Mai 2020

Seite

II. Ergänzung des Schlussberichts der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2017 (Drucksache17/11173) 39

Zu Nummer 18: Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land 39

Zu Nummer 22 b): Förderung von Kindertagesstätten 39

Zu Nummer 23 c): Wasserschutzpolizei 40

Zu Nummer 23 k): Neubau von Kindertagesstätten 41

Zu Nummer 23 p): Sportförderung des Landes 42

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2020 des Rechnungshofes im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018

Zu Nummer 4: Risikomanagement bei der Einkommensteuerveranlagung

Zu Ziffer 3.2 a):
Ausgehend von der Änderung des § 88 der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 hat das Landesamt für Steuern bereits Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung der risikoorientierten Fallbearbeitung zu verbessern. Hierzu wurden im Zeitraum von März 2017 bis Mai 2018 alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Veranlagungsstellen im Umgang mit dem Risikomanagement sensibilisiert. Die Orientierungsprüfung wurde mit Schreiben vom 24. August 2017 vom Rechnungshof angekündigt. Daher entfällt die vom Rechnungshof geprüfte Bearbeitungsweise auf Veranlagungszeiträume, die im Wesentlichen vor der gesonderten Schulungsmaßnahme geendet haben. Zwischenzeitlich sind die Änderungsquoten im Vergleich zum Veranlagungszeitraum (VZ) 2014 erheblich gestiegen (VZ 2017 +9,6 %, VZ 2018 Auswertungszeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 +10,17 %).

Die Steuerverwaltung ist fortwährend bestrebt, die Arbeitsabläufe sowie die Bearbeitungsqualität zu verbessern. Daher werden derzeit auch die bestehenden Regelungen zur Bearbeitung der Zufallsauswahl, u.a. bezüglich Prüfungsumfang und Prüfungsintensität, überarbeitet. Ein Entwurf zur Anpassung der Regelung zur Konkretisierung der Bearbeitungsvorgaben wurde zwischenzeitlich erstellt und im Intranet der Steuerverwaltung veröffentlicht.

Zu Ziffer 3.2 b):
Auf Bund-Länder-Ebene wird derzeit ein neues Konzept zum Zeichnungsrecht erarbeitet. Im Rahmen dieses Konzeptes werden künftig auch einige Fälle der Zufallsauswahl unter den Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleitungen (SGL) fallen. Auch jetzt können bereits Fälle der Zufallsauswahl der SGL-Zeichnung unterliegen, wenn sie nach anderen Kriterien unter den Zeichnungsvorbehalt der SGL fallen. Die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des Zeichnungsrechts bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus wurde den Bearbeiterinnen und Bearbeitern im Rahmen der Fortbildungen „Start der Veranlagung“ empfohlen, die Fälle der Zufallsauswahl innerhalb der Großbezirke zentralisiert zu bearbeiten. So kann auch auf diesem Weg eine Qualitätssteigerung sichergestellt werden.

Zu Ziffer 3.2 c):
Für die Evaluierung des maschinellen Risikomanagementsystems sind unterschiedliche Bund-Länder-Arbeitsgruppen zuständig. Federführend ist die KONSENS-Arbeitsgruppe „Evaluation und Risikoregeln“ (AG EVA). Das Landesamt für Steuern ist in allen EVA-Unterarbeitsgruppen vertreten und beteiligt sich an den dort vergebenen Evaluierungsaufträgen. Im Rahmen dieser Evaluierungen werden nicht nur Standardauswertungen gesichtet, sondern auch Einzelfälle überprüft. Die Erkenntnisse dieser Evaluierungen werden im Rahmen der Unterarbeitsgruppen EVA bewertet und führen häufig zur Anpassung und Verbesserung des Regelwerks. Von einer darüber hinausgehenden Untersuchung von Einzelfällen auf Landesebene außerhalb der KONSENS-Arbeitsgruppen wird abgesehen. Ein Vorhalten von doppelten Prüfstrukturen würde dem Gedanken einer effizienten Verwaltung widersprechen.

Zu Nummer 5: Steuerliche Förderung mittelständischer Unternehmen

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Um Mitteilungen zwischen Finanzämtern über die Besteuerungsgrundlagen verstärkt elektronisch zu übermitteln und auszuwerten sowie Medienbrüche zu vermeiden, findet im Kalenderjahr 2020 in Nordrhein-Westfalen eine Pilotierung des Verfahrens „Elektronische Übermittlung und Aufbereitung von ESt-4-B-Mitteilungen“ statt. Erst nach Abschluss dieser Pilotierung wird in Abhängigkeit von den festgestellten Ergebnissen über einen bundesweiten Einsatz des Verfahrens entschieden werden.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 e):
Die Forderung, dass Begünstigungen nicht mehr ohne den erforderlichen Antrag des Steuerpflichtigen vorzunehmen und hierzu einen maschinell erzeugten Hinweis für die Bearbeiter zu entwickeln, wurde der fachlich zuständigen Arbeitsgruppe „ESt“ des

Bundes und der Länder im November 2019 vorgetragen. Die Anregungen wurden zunächst nicht aufgegriffen. Es ist vorgesehen, die Anpassungsüberlegungen in einer weiteren Sitzung der Arbeitsgruppe „ESt“ erneut einzubringen.

Zu Ziffer 3.2 b):
Beim Wechsel der Steuernummern soll ein übergreifender maschineller Abgleich der nachversteuerungspflichtigen Beträge sichergestellt werden. Dies erfordert den Einsatz eines steuernummernübergreifenden Risikomanagementsystems (RMS), welches nach derzeitigem Stand nicht vor 2022 realisiert werden kann. Derzeit sind die Bearbeiterinnen und Bearbeiter angehalten, alle relevanten Informationen zu einem Steuerfall elektronisch über die “Festsetzungsnahen Daten“ abzulegen oder im RMS-Datenblatt zu speichern. Weiter wird den Bearbeiterinnen und Bearbeitern eine Checkliste zur Verfügung gestellt werden, welche die notwendigen Arbeitsschritte beim Wechsel der Veranlagungsart einschließlich eines Hinweises auf den nachversteuerungspflichtigen Betrag umfasst.

Zu Nummer 6: Entgelte für die Beschäftigten des Landes

Zu Ziffer 3.2:
Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen (FM) P 2100/16 A – 417 vom 15. Mai 2013 (ergänzende und konkretisierende Hinweise zur Durchführung des § 16 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L]), ergänzt durch Ausführungen im Rundschreiben des FM 0320-0058#2019/0003-0401 417 vom 3. Juni 2019 zur Fachkräftezulage, ist bei den Stufenfestsetzungen nach wie vor zu beachten.

Entsprechend der Forderung des Rechnungshofes aus dem Jahr 2014, die tarifwidrigen Entgeltzahlungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren, wurde das Rundschreiben P 2100/22 A - 417 vom 24. Januar 2001 zur Korrektur tarifwidriger Eingruppierungen von Angestellten/Einreihungen von Arbeitern durch das FM mit Rundschreiben P 2100/12 A – 417 vom 5. Juni 2014 überarbeitet. Darin wurden Grundsätze sowohl zur Korrektur tarifwidriger Eingruppierungen als auch zur Korrektur tarifwidriger Stufenfestsetzungen aufgestellt. Bzgl. der Korrektur einer tarifwidrigen Vorweggewährung von Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L wird ausdrücklich aufgeführt, dass eine nach § 16 Abs. 5 TV-L tarifwidrig (vorweg)gewährte Zulage mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen ist.

Das Rundschreiben wurde anschließend mit Rundschreiben P 2100/12 A – 417 vom 30. Juli 2014 ersatzlos aufgehoben. Hintergrund war, dass ein Hauptpersonalrat hierzu die Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens im Rahmen des § 80 Abs. 1 Nr. 8 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) gefordert hatte. Dem vorausgegangen war der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) 6 P 17.13 vom 25. April 2014, in dem das BVerwG festgestellt hatte, dass die Entscheidung über die Anwendung der „Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien)“ mitbestimmungspflichtig sei.

Schließlich wurde die Korrektur tarifwidriger Eingruppierungen sowie tarifwidriger Stufenfestsetzungen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich im Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) - 6 AZR 1008/12 - vom 5. Juni 2014 aufgestellten Grundsätze mit Rundschreiben P 2100/12 A - 417 vom 29. September 2014 neu geregelt.

Danach ist im Einzelfall die Zustimmung des FM nach § 40 Landeshaushaltsordnung (LHO) erforderlich, sofern eine Dienststelle aus Gründen des Vertrauensschutzes, der Fürsorge, zur Wahrung des Betriebsfriedens und insbesondere auch zur Vermeidung von arbeitsgerichtlichen und/oder verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall eine als tarifwidrig erkannte, nach dem vorstehenden Urteil des BAG korrigierbare Stufenfestsetzung entsprechend den Inhalten des – zwischenzeitlich aufgehobenen – Rundschreibens P2100/12 A - 417 vom 5. Juni 2014 unter Beachtung des Personalvertretungsrechts zu berichtigen beabsichtigt.

Allerdings hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz hinsichtlich einer nach Prüfung des Rechnungshofes vorgenommenen Korrektur der Stufenzuordnung in seinem Urteil vom 15. November 2019 (1 Sa 18/19) entschieden, dass eine Einstellung zur Deckung des Personalbedarfs nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L allein voraussetze, dass der Personalbedarf sonst qualitativ oder quantitativ nicht hinreichend gedeckt werden könne. Darüber hinaus sei nicht Voraussetzung, dass betroffene Beschäftigte einen Antrag auf Anrechnung der förderlichen Vorbeschäftigungszeiten gestellt hätten. Dies sei auch kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Tarifvorschrift.

Gegen dieses Urteil wurde unter dem Aktenzeichen 6 AZN 1459/19 Nichtzulassungsbeschwerde zum BAG eingelegt. Diese wird vorrangig darauf gestützt, dass das Urteil des LAG Rheinland-Pfalz auf einer Divergenz u.a. auch zum Urteil des LAG Baden-

Württemberg 3 Sa 15/09 vom 17. September 2009 beruht. Zudem enthält das Urteil des LAG Rheinland-Pfalz keinerlei Ausführungen dazu, dass der öffentliche Arbeitgeber bei der Anerkennung förderlicher Zeiten dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet ist.

Eine Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde steht aus.
Zu den einzelnen Prüffällen und den diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen wurden tabellarische Übersichten der geprüften Dienststellen/Landesbetriebe erarbeitet und dem Rechnungshof übersandt.

Die Ressorts bzw. die geprüften Dienststellen/Landesbetriebe haben wie folgt geantwortet:

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)
Der LBB hat dem Rechnungshof zu allen Prüffällen mit Schreiben vom 18. Juni 2018 berichtet. Ein in diesem Zusammenhang erstelltes Gutachten zur korrigierenden Rückgruppierung ist dem Rechnungshof am 18. Juli 2019 übersandt worden.

Johannes Gutenberg – Universität Mainz (JGU)
Die JGU habe gemäß der Anforderung durch den Rechnungshof entsprechende Stellungnahmen abgegeben und ihre Entscheidungen zu den in der Prüfungsmitteilung enthaltenen Einzelfällen begründet.

Zu den Prüffällen, insbesondere zu den Vorgängen, in welchen die Universität aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Möglichkeiten zur Änderung sehe oder eine andere Rechtsauffassung vertrete, habe die JGU dem Rechnungshof mit Schreiben vom 19. Februar 2019 sowie vom 4. September 2019 berichtet.

Die bereits im Jahr 2012 vom Rechnungshof geprüfte Universität nimmt Bezug auf den Bericht des Rechnungshofes vom 26. April 2013 - Az. 5-P-2122-03-23/2011 - und verweist auf ihre umfangreiche Stellungnahme im Schreiben vom 29. September 2013 - Az. PA 1 -. Darin habe die JGU vom Rechnungshof unbeanstandet repliziert, dass aufgrund des Vertrauensschutzes in den beanstandeten Fällen aus rechtlichen Gründen keine Korrektur vorgenommen werde. In allen monierten Fällen aus der Zeit vor der Bekanntgabe der Durchführungshinweise könne nach Auffassung der JGU aus

Gründen der Gleichbehandlung und zur Wahrung des Betriebsfriedens keine andere Entscheidung ergehen.

Hinsichtlich der vom Rechnungshof geforderten Korrekturen bei Stufenzuordnungen verweist die JGU zudem darauf, dass keine rechtliche Möglichkeit gesehen werde, die vom Rechnungshof geforderten Korrekturen vorzunehmen, da diese dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats unterlägen und der Personalrat signalisiert habe, solchen Änderungen nicht zuzustimmen.

Darüber hinaus werde die Rechtsauffassung des Rechnungshofes, es seien außertarifliche Leistungen gewährt worden, nicht geteilt und im Ergebnis für falsch gehalten. Daher entfalle nach Auffassung der JGU eine nachträgliche Zustimmung des Finanzministeriums für die monierten Fälle. Nichtsdestotrotz würden die Hinweise des Rechnungshofes beachtet und umgesetzt.

Auch die Auffassung, es seien zudem Ausschlussfristen versäumt worden, werde nicht geteilt.

Zudem vertritt die JGU die Auffassung, dass ein freier Mitarbeiter der Rundfunk- und Sendeanstalten nicht zwangsläufig selbständig tätig sei. Diese Rechtsauffassung werde durch ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG), Urteil vom 11. März 2014 - B 11 AL 5/13 R - bestätigt, wonach freie Mitarbeiter in Sendeanstalten in aller Regel dem Direktionsrecht unterliegen und keine Selbständigen seien.

Insgesamt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JGU seit dem Zeitpunkt der letzten Prüfung des Rechnungshofes im Jahr 2012 eng an die Vorgaben des Tarifrechts unter Beachtung der Durchführungshinweise des Finanzministeriums hielten und alle Entscheidungen ausreichend dokumentiert würden. Künftig werde stärker als bisher darauf geachtet werden, dass die Vorgänge sorgfältig dokumentiert werden.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Zu den Prüffällen hat die ADD dem Rechnungshof mit Schreiben vom 20. Juni 2018 und vom 16. Januar 2019 berichtet.

Die ADD vertritt für folgende Fallkonstellationen eine vom Rechnungshof abweichende Rechtsauffassung:
Betreffend die Dokumentation der Bewerberlage bezüglich der Anerkennung förderlicher Zeiten bei der Stufenfestsetzung zur Deckung des Personalbedarfs kann dies – soweit die Korrektur wegen mangelnder Dokumentation gefordert wird – nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers gereichen, sondern geht zu Lasten des Arbeitgebers. Bei dem Erfordernis der Dokumentation handelt es sich lediglich um eine dienstinterne Vorschrift, die gegenüber dem Arbeitnehmer keine Rechtswirkung entfaltet.

Betreffend mündlicher Forderungen der Bewerberinnen/der Bewerber auf Anerkennung förderlicher Zeiten bei der Stufenfestsetzung zur Deckung des Personalbedarfs sieht der TV-L nicht vor, dass eine entsprechende Forderung einer Bewerberin/eines Bewerbers in Schriftform gestellt werden muss. Zur Beurteilung der Rechtslage ist vielmehr maßgeblich, ob der Bewerber tatsächlich eine Forderung auf Anerkennung förderlicher Zeiten gestellt hat oder nicht.

Betreffend die Anerkennung von förderlichen Zeiten trotz längerer Unterbrechungszeiträume bei der Stufenzuordnung wird die Regelung des § 16 Abs. 2 TV-L als Ermessensregelung verstanden. Somit können in geeigneten Fällen auch Zeiten beruflicher Vorerfahrung, die länger als drei Jahre zurückliegen, im Rahmen des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Einstufung neu eingestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht Einigkeit, dass förderliche Zeiten nur im Rahmen von Vertragsverhandlungen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L anerkannt werden können.

Die in den Prüffällen beanstandete Vorgehensweise der Stufenvorweggewährung nach § 16 Abs. 5 TV-L hat die ADD dem Bildungsministerium (BM) kommuniziert.

Fehlende Nachweise zur Anerkennung von Beschäftigungszeiten sind zur Personalakte genommen worden.

Ministerium Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF)

Das MUEEF hat dem Rechnungshof zu den Prüffällen mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 und vom 13. August 2019 berichtet.

Bezüglich der vom Rechnungshof beanstandeten Gewährung von Zulagen zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften sowie der beanstandeten Vorweggewährung von Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L wurde aus Gründen des Vertrauensschutzes von einer Korrektur abgesehen.

Auch hinsichtlich der Anerkennung von Zeiten förderlicher Tätigkeit zur Deckung des Personalbedarfs nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L wird aus Gründen des Vertrauensschutzes von einer Korrektur abgesehen.

In den übrigen Beanstandungsfällen ist keine tarifwidrige Zuordnung erkennbar, da bei lebensnaher Betrachtung die Forderungen nach Anerkennung förderlicher Zeiten durch vorgelegte Entgeltabrechnungen des alten Arbeitgebers oder durch anderweitige Bezugnahme auf bisherige Vergütungen ausgedrückt wurden oder der Nachweis förderlicher Zeiten basierte auf den Angaben innerhalb der Bewerbungsunterlagen sowie dem gewonnenen Eindruck im Bewerbungsgespräch. Daher erfolgt auch in diesen Prüffällen keine Korrektur.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)

Das MWVLW hat dem Rechnungshof zu den einzelnen Prüffällen im Oktober 2018 und im Juli 2019 berichtet.

Soweit der Rechnungshof eine fehlende Dokumentation der Bewerberlage bei den geprüften Fällen beanstandet hat, ist die Dokumentation vom MWVLW nachgeholt worden. In einigen Beanstandungsfällen konnte die Bewerberlage jedoch nicht mehr rekonstruiert werden. Das MWVLW geht in diesen Fällen davon aus, dass es im Auswahlverfahren keine weiteren geeigneten Bewerber gegeben hat und die Stufenzuordnung somit rechtmäßig gewesen ist.

Innerhalb der Ausschlussfrist nach § 37 Abs. 1 Satz 1 TV-L ist die beanstandete Gewährung von Zulagen zur Bindung von qualifizierten Fachkräften nach § 16 Abs. 5 TV-L in den betroffenen Prüffällen korrigiert worden (soweit kein begründeter Einzelfall vorlag).

Soweit Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L ohne Begründung gezahlt wurden und die Ausschlussfrist nach § 37 Abs. 1 Satz 1 TV-L noch nicht abgelaufen ist, finden Gespräche

auf Fachebene statt. Eine abschließende schriftliche Entscheidung liegt derzeit noch nicht vor.

Zu Nummer 7: Soziale Mietwohnraumförderung

Zu Ziffer 3.2 a):
Die bestehenden Förderprogramme werden regelmäßig unter Berücksichtigung der Förderzahlen und unter Einbindung der Partnerinnen und Partner des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz im Hinblick auf notwendige bedarfsgerechte Anpassungen überprüft.

Zwecks Steigerung der Fallzahlen beim Mietwohnungsneubau strebt das Land an, gemeinsam mit den Kommunen den geförderten Mietwohnungsbau auszuweiten, da insbesondere aufgrund der kommunalen Planungshoheit deren Aktivität bei der Mobilisierung und zielgerichteten Vergabe geeigneter Wohnbauflächen wesentlich ist. Unter anderem ist seitens des Landes ein Projektaufruf gestartet worden, in dessen Rahmen bis zu zehn Kommunen dabei unterstützt werden, das hierfür besonders geeignete Verfahren der Grundstücksvergabe nach Konzeptqualität anzuwenden und die dabei gesammelten Praxiserfahrungen landesweit nutzbar zu machen.

Das Land beabsichtigt außerdem, Kooperationsvereinbarungen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus, die im Jahr 2019 bereits mit den Städten Mainz, Trier, Landau, Speyer und Ludwigshafen abgeschlossen wurden, mit weiteren Kommunen einzugehen. Der maßgebliche Dreijahreszeitraum für die Förderung der beabsichtigten Neubauwohnungen sowie die Regelungen der Zuschussförderung hinsichtlich der Auszahlung und des Verwendungsnachweises werden vor diesem Hintergrund für neue Kooperationsfälle um jeweils ein Jahr nach hinten geschoben.

Weil das Abschmelzen des gebundenen Mietwohnungsbestandes nicht alleine mit Neubauaktivitäten verhindert werden kann, hat das Ministerium der Finanzen Programmänderungen bei der Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen zwecks Steigerung der Attraktivität dieses Förderprogrammes vorgenommen. Entsprechende Regelungen wurden nach vorheriger Einbindung der Arbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Wohnungsunternehmen und der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) konzipiert und in die neue Verwaltungsvorschrift „Förderung der

Modernisierung von Mietwohnungen“ aufgenommen, die bereits am 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist. In diesem Zusammenhang wurde eine Modernisierungsinitiative gestartet.

Zudem wird das Ministerium der Finanzen vor allem bei den kommunalen Wohnungsunternehmen verstärkt dafür werben, den Bestand an geförderten Wohnungen zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Auch soll das Förderinstrument des Erwerbs von allgemeinen Belegungsrechten an bestehenden Mietwohnungen weiterhin verstärkt beworben werden, weil damit schnell und mit relativ geringem Einsatz von Fördermitteln gebundener und damit auch bezahlbarer Wohnraum entstehen kann.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Das Ministerium der Finanzen hat für die neue Verwaltungsvorschrift „Soziale Mietwohnraumförderung“, welche am 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist, eine Regelung konzipiert, die einen zusätzlichen Förderanreiz für den Bau von kleinen Wohnungen bietet. So wurde ein neues Zusatzdarlehen im Rahmen der Mietwohnungsbauförderung aufgenommen. Für die Errichtung von Wohnungen bis zu einer Größe von 60 Quadratmetern werden Darlehen gewährt in Höhe von 100 EUR je Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Die Überlegungen zur Einführungen einer landesweit einheitlichen IT-Fachanwendung zur wirksameren Wohnraumüberwachung befinden sich derzeit noch im Stadium der Kostenanalyse. In Zusammenarbeit mit der Kommunalen Datenzentrale Mainz konnte eine Kostenschätzung für den Betrieb eines in Hessen gebräuchlichen Programmes erstellt werden.

Die Kommunale Datenzentrale der Stadt Mainz wäre bereit, die einheitliche IT-Anwendung anzukaufen, zu pflegen und den Kommunen des Landes gegen eine Beteiligung an den Kosten zur Verfügung zu stellen. Derzeit prüft das Land, ob auf dieser Grundlage eine Bezuschussung erfolgen kann.

Zu Nummer 8: Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau

Beim Zuwendungsbau erhalten in der Regel sich selbst verwaltende Empfänger (Gebietskörperschaften, Gemeinden, Landkreisen und sog. Dritte) Zuwendungen durch das Land zu ihren Baumaßnahmen (Kommunale Selbstverwaltung/Konnexitätsprinzip). Die Zuwendungsbaumaßnahmen werden von den Empfängern eigenständig geplant und durchgeführt; den baufachlichen Prüfinstanzen des Landes obliegt lediglich die baufachliche Kontrolle, insbesondere von Funktionalität, Einhaltung gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Anforderungen und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme. Hinzu kommen ggf. besondere Anforderungen des jeweiligen Zuwendungsgebers.

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt, die Vorbildfunktion beim Klimaschutz und nachhaltigem Bauen der Baumaßnahmen im Rahmen der Zuwendungsbauverfahren zu stärken. So ist beabsichtigt, in einem zentralen Erlass zu den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) für Hochbaumaßnahmen unter anderem die Vorgabe zu machen, dass im Sinne des Landesklimaschutzgesetzes (LKSG) Rheinland-Pfalz bei der Bewertung von Alternativen und Varianten die Grundsätze des nachhaltigen Bauens berücksichtigt werden sollen.

Dabei sollen insbesondere Flächeneffizienz und -sparsamkeit, Aspekte der integralen Planung, Lebenszykluskostenberechnungen, Ökobilanzen von wesentlichen Baustoffen und -teilen sowie die Ziele i. S. des LKSG – Klimaneutralität, Vorbildfunktion von öffentlichen Stellen – in die Bewertungen mit einbezogen werden.

Im Rahmen der baufachlichen Prüfverfahren ist hierfür eine entsprechende Beratung der Zuwendungsempfänger durch die baufachlichen Prüfinstanzen geplant.

Die Übererfüllung gesetzlicher Standards als Indiz der Vorbildfunktion öffentlicher Stellen kann nicht losgelöst betrachtet werden von der kontinuierlichen Fortentwicklung und Erhöhung der gesetzlichen Anforderungen an die öffentlichen Bauherren, gerade auch im Hinblick auf schärfere Energiestandards. In der Wertung müssen daher auch die Zeitpunkte der Erhöhung der gesetzlichen Anforderung angemessen Berücksichtigung finden.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Das vom Rechnungshof entwickelte Prüf-Tool zur Prüfung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist bei den baufachlichen Prüfbehörden bereits eingeführt und in Benutzung. Nach einer ersten Erprobungsphase soll das Programm voraussichtlich im Herbst 2020 in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof und den Beteiligten evaluiert und auf Basis der Erfahrungswerte entsprechend weiterentwickelt werden.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Durch die Änderung des entsprechenden Formblattes ist beabsichtigt, darauf hinzuwirken, dass die Kommunalaufsichtsbehörden alle erforderlichen Angaben zu den Nutzungskosten im Zuwendungsbauverfahren darstellen, die im Förderverfahren zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit antragstellender Kommunen erforderlich sind. Dies soll in 2020 erfolgen.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Der bereits oben beschriebene zentrale Erlass zu den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen mit Hinweisen über die Einhaltung der Klimaschutzziele und der Grundsätze des nachhaltigen Bauens befindet sich bereits in der abschließenden Abstimmung in der entsprechenden Arbeitsgruppe ZBau, in der neben den Baufachlich Prüfenden (SGD Nord und Süd, LBB Prüfgruppe ZBau) und dem Ministerium der Finanzen auch der Rechnungshof kontinuierlich vertreten ist. Anschließend ist eine entsprechende Ressortabstimmung geplant.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 d):
Die möglichen Maßnahmen und Regelungen, um „auf der Grundlage einer Gesamtstrategie einheitliche und konkrete Standards in Bezug auf die Nachhaltigkeit und den Klimaschutz zu definieren, die für alle hochbaurelevanten Förderbereiche gelten und den Zielen des Landesklimaschutzgesetzes Rechnung tragen“, werden bereits in der erweiterten Arbeitsgruppe ZBau zusammen mit Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz und der Energieagentur Rheinland-Pfalz konkret erörtert. Hierbei sind das Prinzip der Selbstverwaltung der Kommunen und das Konnexitätsprinzip zu beachten. Wie beim zentralen Erlass zu den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen ist auch hier eine entsprechende Ressortabstimmung beabsichtigt.

Das Land Rheinland-Pfalz stärkt die Vorbildfunktion beim Klimaschutz, indem es in seiner Bau- und Liegenschaftsverwaltung auf der Basis der bisherigen Nachhaltigkeits- und Energieeffizienzstrategie die Maßnahmen für den Klimaschutz erweitert. Damit soll ein wichtiger Beitrag geliefert werden, um das Ziel der „Klimaneutralen Landesverwaltung 2030“ gemäß § 9 Landesklimaschutzgesetz zu erreichen. Haupthandlungsfelder sind dabei das nachhaltige Flächenmanagement, das energieeffiziente, nachhaltige Bauen und Sanieren, der verstärkte Einsatz von regenerativen Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Optimierung der Sanierungsstrategie für den Liegenschaftsbestand unter verstärkter Berücksichtigung der Energieeffizienz. Die Klimaneutralität soll künftig für jede Neubau- und Sanierungsmaßnahme projektspezifisch im Rahmen der baulichen, technischen, organisatorischen und rechtlichen Machbarkeit untersucht und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Auch die Wirtschaftlichkeit soll unter Berücksichtigung von CO_2-Kosten über den Lebenszyklus bewertet werden. Der Energiebericht des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung liefert die Datenbasis, auf welcher die Wirkung und der Erfolg aller Maßnahmen für Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung und für den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien nachgewiesen werden kann. Die CO_2-Emissionsbilanz der Landesliegenschaften, die für den Erfolgsnachweis der „Klimaneutralen Landesverwaltung 2030“ von elementarer Bedeutung ist, setzt auf dieser Datenbasis auf. Der optimierte Gebäudebetrieb ist dabei eine wichtige Voraussetzung. Auf der Basis nutzungs- und flächenspezifischer Energieverbrauchsdaten werden die landeseigenen Gebäude nach Energieeinsparpotential systematisch analysiert und – je nach Alter und Handlungsbedarf – mit entsprechenden Maßnahmen im Bestand energetisch verbessert (z.B. im Bauunterhalt Ersatz durch energieeffiziente technische Anlagen, Geräte, Maschinen, Bauteile) oder im Rahmen von Sanierungen energetisch modernisiert.

Zu Nummer 9: Förderung von Sicherheitskosten der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH

zu Ziffer 3.2 a):

Das Land fördert die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (FFHG) bei bestimmten Sicherheitsaufgaben (Brandbekämpfung und medizinischer Dienst) seit vielen Jahren. Die

ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wurde jedes Jahr durch einen Wirtschaftsprüfer eingehend geprüft und bestätigt. Es bestand kein Anlass zu weitergehenden Untersuchungen, die über die erfolgten und dokumentierten Prüfungen nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Wirtschaftsprüfer hinausgehen. Die zusätzlichen Hinweise des Rechnungshofes waren unter Beachtung der Beurteilungsspielräume der FFHG zur effektiven Organisation von sicherheitsrelevanten Aufgaben zu bewerten. Bei Erlass des Zuwendungsgrundbescheides über die Förderung von Sicherheitskosten bis 2025 mussten die im Rahmen der Privatisierung der Flughafengesellschaft im Jahr 2017 eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen des Landes berücksichtigt werden.

zu Ziffer 3.2 b):
Auf die Prüfung des Rechnungshofes begründete die zuständige Luftfahrtbehörde nochmals die Notwendigkeit der höchsten Brandschutzkategorie 10 für den Flughafen und verwies auf entsprechende Abstimmungen mit Bundesbehörden. Solange die Entscheidung der Luftfahrtbehörde Gültigkeit hat, ist die FFHG rechtlich verpflichtet, die Flughafenfeuerwehr entsprechend auszustatten. Ein Einsparpotential ist daher derzeit nicht realisierbar. Es obliegt nicht dem Zuwendungsgeber die begründeten Entscheidungen der jeweiligen Fachbehörden in Frage zu stellen und nochmals rechtlich zu überprüfen.

zu Ziffer 3.2 c):
Im Anteilskaufvertrag vom 1. März 2017 hat das Land eine rechtliche Verpflichtung übernommen, Sicherheitskosten „im bisherigen Umfang“ zu erstatten. Die Kosten für die Betreuung mobilitätseingeschränkter Personen waren vor dem Anteilsverkauf als Teil der sogenannten Rettungsdienstkosten Gegenstand der Förderung. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob sich die bislang geförderte und als förderwürdig angesehene Aufgabe als originäre Aufgabe eines Rettungsdienstes im engeren Sinne darstellt. Eine Rückforderung ist daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich, noch ist ein Einsparpotential für die Zukunft realisierbar. Die Aufgabe wird seit Frühjahr 2018 aufgrund einer organisatorischen Änderung nicht mehr vom medizinischen Dienst des Flughafens wahrgenommen.

zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Nach den Feststellungen des Rechnungshofes blieb für den Zeitraum 2014 bis 2016, also vor Verkauf des Geschäftsanteils an der FFHG, unklar, ob Einnahmen der FFHG im Verwendungsnachweis des Wirtschaftsprüfers unberücksichtigt geblieben sind. Eine

Überprüfung hat dies bestätigt. Nach Ermittlung der genauen Höhe soll der jeweilige Verwendungsnachweis entsprechend korrigiert und eine etwaige Überzahlung zurückgefordert werden. Dabei bleiben die Regelungen des Anteilskaufvertrages vom 1. März 2017 zu beachten. Vorsorglich ist bereits im Dezember 2019 ein Betrag bei der Auszahlung von Sicherheitskosten für das Jahr 2018 einbehalten worden.

zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Die FFHG ist aufgrund der luftverkehrsrechtlichen Betriebsgenehmigung zur Einrichtung eines medizinischen Dienstes rechtlich verpflichtet. Ihr steht zur Organisation von sicherheitsrelevanten Aufgaben ein Beurteilungsspielraum zu. Eine Überschreitung der Grenzen dieses Spielraums ist nicht ersichtlich. Dass sich die (nicht rechtlich vorgeschriebenen) Reaktionszeiten des medizinischen Dienstes an den (rechtlich vorgeschriebenen) Reaktionszeiten der Flughafenfeuerwehr orientieren, erscheint im Einsatzfall sinnvoll.

Unabhängig hiervon wies die zuständige Luftfahrtbehörde darauf hin, dass es bei Übernahme der Aufgaben durch eine nahegelegene Rettungswache nicht zu einer Einsatzkonkurrenz mit anderweitigen Rettungseinsätzen kommen dürfe. Die Rettungswache in Büchenbeuren ist dementsprechend für eine Übernahme der Aufgaben des Flughafens nicht ausreichend ausgestattet.

Zu Nummer 10: Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 e) und f):
Das Ressort teilt die grundsätzliche Rechtsauffassung des Rechnungshofes in einer Vielzahl von Fällen. In insgesamt 85 Fällen hält das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) es für erforderlich, die Fallakten dahingehend zu überprüfen, ob die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. In Abhängigkeit der Prüfergebnisse werden etwaige Rückforderungsansprüche entsprechend geltend gemacht. Diese erneute Überprüfung der entsprechenden Fallakten ist ein sukzessiver Prozess, welcher Ende 2021 abgeschlossen sein soll.

Der Zeitraum wurde so lange gewählt, damit die Erstattungen an die Jugendämter weiterhin zeitnah erfolgen können. Ein abschließender Bericht zu den 85 Prüffällen kann daher erst Anfang 2022 erfolgen. Aktuell werden die Vorbereitungen getroffen um die Rückforderungen zu prüfen, eine Mitteilung von geprüften Sachverhalten wird erst im Sommer möglich sein.

In den meisten Fällen fehlen anspruchsbegründende Unterlagen, welche nun sukzessive nachgefordert werden. Die Notwendigkeit der Vollständigkeit der Anträge auf Kostenerstattung steht außer Frage. Gleichwohl ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Fälle, die geprüft wurden, in die Hochzeit der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen fiel.

Die Überprüfung der Angemessenheit der Fallkostenpauschale wurde angemahnt. Das MFFJIV hat die Schwerpunktjugendämter mit Schreiben vom November 2019 um eine Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung und zu den dort vorgetragenen Kritikpunkten gebeten. Bislang ist noch keine schriftliche Rückmeldung erfolgt, jedoch erging die Bitte der Kommunalen Spitzenverbände um einen Gesprächstermin. Das Gespräch ist für Mai terminiert. Ob der Termin wie geplant gehalten werden kann, bleibt angesichts des Coronavirus abzuwarten.

Zu Nummer 11: Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Zu Ziffer 3.2 a):
Die Landesregierung hat

- per Dienstanweisung für die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) festgelegt, dass die DLR keine Beratungsleistungen mehr zu erbringen haben, die vorwiegend im einzelbetrieblichen Interesse sind
  sowie
- zur Deckung des weiterhin hohen Beratungsbedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe über das mit EU-Mitteln finanzierte Förderprogramm EULLE die Förderung der betriebswirtschaftlichen Einzelberatung von landwirtschaftlichen Betrieben durch dritte Beratungsanbieter eingerichtet.

Zu Ziffer 3.2 b):

Zur Unterstützung einer nachhaltigen Land- und Weinwirtschaft, unabhängig von der Wirtschaftsform der Betriebe, ist eine produktionstechnische, betriebswirtschaftliche und Umwelt-Beratung unerlässlich. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen, die der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) an die gesetzlichen Regelungen zum Pflanzenschutz stellt.

Ausgehend von diesen Eckpunkten ist es im Hinblick auf die Besonderheiten der rheinland-pfälzischen Agrarstruktur sinnvoll, flächendeckend kostenlose Fortbildungsmaßnahmen zum Pflanzenschutz durch die DLR als „Offizialberatungs-Institution" bereitzustellen. Diese Fortbildungsmaßnahmen, die Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen i. S. des Artikel 21 der EU-VO 702/2014[1] sind, tragen in erheblichem Umfang zur Erreichung der Prioritäten der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums i.S. des Art. 5 der EU-VO 1305/2013[2] bei.

Bei einer Einführung von Gebühren für Fortbildungsmaßnahmen zum Pflanzenschutz bestünden folgende Nachteile:

- Vornehmlich wirtschaftlich starke Betriebe wären dazu bereit, zusätzliche Kosten für Fortbildungsmaßnahmen[3] im Pflanzenschutz in Kauf zu nehmen.
- Um ein ausreichendes Interesse zur Teilnahme zu generieren müsste der Schwerpunkt der Fortbildungsmaßnahmen auf die ökonomischen Ziele der Betriebe gelegt werden. Außerökonomische Ziele, wie bspw. der Schutz von Gewässern oder der Natur würden kaum Berücksichtigung finden, da Betriebe nur geringfügig dazu bereit sind, für entsprechende Veranstaltungen personelle und monetäre Ressourcen zu verausgaben[4].

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

[2] Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

[3] Es sei darauf hingewiesen, dass obwohl sachkundige Personen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz verpflichtet sind, lediglich alle drei Jahre eine anerkannte Fortbildung wahrzunehmen, viele der sachkundigen Personen in engeren zeitlichen Abständen an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Dadurch bilden sich diese Landwirtinnen und Landwirte im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln über die gesetzlichen Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes hinaus fort.

[4] Es ist anzumerken, dass auch die Industrie und der Landhandel Fortbildungsmaßnahmen zum Pflanzenschutz anbieten. Diese Veranstaltungen sind teilweise kostenlos. Entsprechend stehen hier die DLR in unmittelbarer Konkurrenz zu der Privatwirtschaft.

Eine Gebührenerhebung würde speziell im Bereich des Pflanzenschutzes voraussichtlich dazu führen, dass das Wissen der landwirtschaftlichen Betriebe zum sachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln abnehmen würde. In der Folge müsste damit gerechnet werden, dass vermehrt eine unsachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Rheinland-Pfalz erfolgt. Um dies zu kompensieren, müsste der Kontrollaufwand in erheblichem Umfang erhöht werden. Einher gingen höhere Personalkosten bei Kontrollbehörden, die möglicherweise die Mehreinnahmen übersteigen würden.
Aufgrund der Abwägung der Vor- und Nachteile spricht sich die Landesregierung für das kostenlose Angebot von Fortbildungsmaßnahmen zum Pflanzenschutz durch die DLR aus.

Entsprechend beabsichtigt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), bei der nächsten Überarbeitung den Gebührentatbestand unter lfd. Nr. 1.1.1.3.1 „Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme“ im Bereich Pflanzenschutz aus der Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) zu streichen.

Zu Ziffer 3.2 c) i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Die Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) wurde bereits zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau überarbeitet und zunächst mit Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 347) in geringerem Umfang geändert.

Nunmehr soll die Landesverordnung umfangreicher geändert werden. Dabei werden neue Gebührentatbestände eingeführt, einzelne Tatbestände gestrichen sowie zahlreiche Gebührentatbestände aktualisiert und an gestiegene Personal- und Sachkosten angepasst. Die vorgesehenen Änderungen betreffen verschiedene Bereiche (etwa Imkereiwesen, ökologischer Landbau, Weinbau, Pflanzenschutzdienst) und werden derzeit erarbeitet.

Zu Ziffer 3.2 c) i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz wird künftig kostendeckende Gebühren vereinnahmen. Dabei werden die Personal- und Sachkosten – unter Berücksichtigung der aktuellen Personalkostenverrechnungssätze – kalkuliert und regelmäßig aktualisiert.

Die konkrete Gebührenerhebung wird derzeit von der Regulierungs-kammer Rheinland-Pfalz überarbeitet und mit den Regulierungsbehörden anderer Bundesländer abgeglichen.

Sollte es notwendig sein, das Besondere Gebührenverzeichnis der Wirtschafts-verwaltung anzupassen, wird dies in die Wege geleitet.

Zu Ziffer 3.2 c) i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Das MWVLW hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau die Bestandsaufnahme von in Frage kommenden Kriterien zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes bei der Gebührenfestsetzung abgeschlossen. Die Kriterien sind Zulassungszeitraum und Planungssicherheit, Fördermenge im Zulassungszeitraum, Grundlage für die Geltendmachung weiterer Rechte, Entlastung und Vereinfachung wiederkehrender Zulassungsverfahren sowie Anreiz zur zügigen Wiedernutzbarmachung von in Anspruch genommenen Bergbauflächen.

Für die jeweiligen Betriebsplanverfahren wird nun auf der Basis dieser Kriterien ein Faktor auf die Verwaltungskosten zur Berücksichtigung des Nutzens für den Kostenschuldner bestimmt. Zudem werden noch offene rechtliche Fragestellungen geklärt.

Zu Nummer 12: Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG)

Zu Ziffer 3.2 a):
Die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung von Zuwendungen, die an die Teilnehmergemeinschaft als Zuwendungsempfänger und nicht unmittelbar an den VTG gerichtet sind, wird durch die Flurbereinigungsbehörden nachhaltig sichergestellt. Die Flurbereinigung wird in einem behördlich geleiteten Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag durchgeführt.

Für die Flurbereinigung ist die Flurbereinigungsbehörde zuständig. Ihr obliegt Planung, Finanzierung und Umsetzung sowie die Aufsicht über die Teilnehmergemeinschaft (TG). Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit der TG den Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen auf. Das gleiche gilt für den Finanzierungsplan.

Diese Planung wird der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung/Planfeststellung vorgelegt. Bei der Prüfung und Genehmigung des Finanzierungplans sind genau diese Merkmale (Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit) zu prüfen. Nur wenn diese eingehalten sind, wird genehmigt.

Die Umsetzung des Verfahrens, für das die TG verantwortlich ist, erfolgt unter Mitwirkung des VTG und unter der Kontrolle der Flurbereinigungsbehörde. Dabei sind die Vorgaben der genehmigten Planung und Finanzierung einzuhalten.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt abschließend eine weitere Überprüfung durch die obere Flurbereinigungsbehörde.

Das gesamte Verfahren der Zusammenarbeit von Flurbereinigungsbehörde, TG und VTG regelt das Flurbereinigungsgesetz. Es findet in allen Bereichen eine ständige gegenseitige Kontrolle statt. Das betrifft auch die Einhaltung der Planung bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und des Einsatzes der Finanzmittel.
Der VTG muss als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Organisation und sein Handeln an den o. a. Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ausrichten.

Er trägt gegenüber den Mitgliedern wie auch gegenüber der Aufsichtsbehörde diesen Geboten Rechnung.

Dies äußert sich insbesondere darin, dass er jährlich gegenüber seinen Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt und seinen Wirtschaftsplan dem Ministerium der Finanzen (FM) (über das MWVLW) zur Genehmigung vorlegen muss. Zusätzlich wird der Jahresabschluss durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüft.

Die Durchführung der Flurbereinigung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Grundlage ist hierfür die mittelfristige Finanzplanung, die für einen Zeitraum von fünf Jahren die Mittelansätze vorgibt. Dieser Rahmen, die Anzahl der anhängigen Verfahren und die Anträge auf Durchführung von Flurbereinigungsverfahren sind die entscheidenden Instrumente mit denen die oberste und obere Flurbereinigungsbehörde die Flurbereinigungsverwaltung und damit auch den VTG mit seinem Baubetrieb

(Personal- und Maschineneinsatz) steuert. Die Wirtschaftlichkeit des Baubetriebs wird durch die Finanzierungspläne und die Kontrollen auf ihre Einhaltung sichergestellt.

Zu Ziffer 3.2 b):
Die Landesregierung hält die derzeitige Konzeption des VTG und die Ausrichtung des Baubetriebes für wirtschaftlich und sieht kein Erfordernis eines weiteren Konzeptes. Im Übrigen ist die zukünftige konzeptionelle Ausrichtung des Baubetriebes des VTG abhängig vom politischen Willen zur Durchführung von Baumaßnahmen in Flurbereinigungsverfahren, der sich in den zu erstellenden neuen Leitlinien für die ländliche Bodenordnung niederschlagen wird.

Die Landesregierung hat seit Gründung des VTG darauf hingewirkt, dass der VTG nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten handelt. Das wird auch daran erkennbar, dass zum einen der Personalbestand des VTG von 1997 mit 150 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf 75,8 VZÄ im Jahr 2019 reduziert wurde. Zum anderen wurde der Umfang der Eigenregiearbeiten (absoluter Beitragsanteil) von 1998 mit 5,7 Mio. EUR auf 2018 4,3 Mio. EUR zurückgeführt.

Der Rechnungshof führt richtigerweise auf, dass die Rahmenbedingungen des Baubetriebes des VTG wirtschaftliches Handeln im Vergleich zu frei am Markt agierenden Firmen erschweren. Der VTG darf nämlich ausschließlich für seine Mitglieder und damit zeitlich wie räumlich nur innerhalb von Flurbereinigungsverfahren arbeiten. Die Prüfung beschränkt sich auf eine reine Baukostenbetrachtung. Die billigste Kostenvariante ist für die einzelne TG aber nicht unbedingt die wirtschaftlichste Lösung. Die TG und die Aufsichtsbehörden bewerten auch die Effizienz und die Schnelligkeit der Durchführung der Flurbereinigung. Dies sind wichtige Ziele, die für die Beibehaltung des Eigenregiebetriebes sprechen. Die zeitlichen Einschränkungen wegen naturschutzrechtlicher und landespflegerischer Vorgaben sind keine Erschwernis für den Baubetrieb des VTG. Das Gegenteil ist hier der Fall. Durch die flexiblen Einsatzmöglichkeiten des Baubetriebs lässt sich hier die Dauer der Flurbereinigungsverfahren nicht unerheblich verkürzen. Die Steuerung des Einsatzes eines Bauunternehmens über ein Vergabeverfahren für eine Durchführung von Baumaßnahmen in den sogenannten Bauzeitfenstern würde einen erheblichen Planungs- und Koordinierungsaufwand erfordern und zur Verlängerung der Verfahrenszeiten führen.

Mit einer kompletten Auflösung des Baubetriebes des VTG würden die wesentlichen Erfolge des auch vom Rechnungshof als erfolgreich angesehenen Reformprozesses der 90er-Jahre wieder rückgängig gemacht.

Das Konzept „zur Restrukturierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung und der Organisation der Kulturämter“ aus dem Jahr 1995 (Restrukturierungskonzept), auf dessen Grundlage der VTG als Maßnahme zur Entstaatlichung der Verwaltung gegründet wurde, sieht die Beibehaltung eines Eigenregiebetriebes explizit vor und führt dessen Vorteile auf:

- geringerer Aufwand für Planung und Bauleitung:
  Die Erstellung aufwendiger Vergabeunterlagen und die Wartezeiten für die Angebotsfristen, Angebotsprüfung, Einweisungen etc. entfallen.
- günstigere Koordinierungsmöglichkeiten:
  Die individuelle und direkte Anpassung an den notwendigen Verlauf der Ausführung ist jederzeit möglich. Die Flexibilität gegenüber jahreszeitlichen, witterungsbedingten und vegetationsabhängigen Einflüssen oder auch bei Einflüssen durch die Finanzierung ist somit gewährleistet, ohne teure Sonderkonditionen der Ausschreibungen in Anspruch zu nehmen.
- weniger Probleme bei Einwirken unvorhersehbarer Einflüsse gegenüber der vertraglichen Abwicklung
- Kostenvorteile:
  Da der Verband keinen abschöpfbaren Gewinn erzielen darf, ausschließlich Personal- und Maschinenkosten in Rechnung stellt und außerdem keine Mehrwertsteuer aufgrund des „Genossenschaftsprinzips“ anfällt, sind bei Kleinmaßnahmen Kostenvorteile gegenüber Privatunternehmern zu erwarten.

Ohne diesen Eigenregiebetrieb kann der Abfluss an Fördermitteln nicht mehr im derzeitigen Umfang erreicht werden. Die schnelle und wirtschaftliche Durchführung von Flurbereinigungsverfahren wird erst durch den VTG ermöglicht. Das geht über das System zur Vorfinanzierung, den zeitnahen Abruf von Fördermitteln bis hin zum Erbringen der Leistungen im Bauplanungs- und im eigentlichen Baubereich. Ohne den Eigenregiebetrieb kommt es zu einem wesentlich höheren Aufwand der Verwaltung bei den für Ausschreibungen erforderlichen Ausführungsplanungen und es werden die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) oder die Kosten für die Vergabe von Aufträgen an Ingenieurbüros steigen.

In diesem Zusammenhang hält die Landesregierung auch eine ausreichende Verfügbarkeit an Baumaschinen zur flexiblen und beschleunigten Umsetzung von Flurbereinigungsverfahren für unerlässlich. Dieser Sachverhalt wurde auch schon bei der Aufstellung des Restrukturierungskonzeptes erkannt. Da die Baumaßnahmen der Flurbereinigungsverfahren im ländlichen Raum durchgeführt werden, ist nicht immer davon auszugehen, dass ausreichend Leihmaschinen zur Verfügung stehen. Die Möglichkeiten des Zugriffs auf Leihmaschinen sind regional sehr unterschiedlich.

Der im Jahresbericht dargestellte Vergleich der Auslastung von Maschinen des Verbandes mit Maschinen der Bauwirtschaft ist unzutreffend. Die Aussage hinsichtlich der Auslastung der Baumaschinen resultiert aus dem Vergleich der Angaben der bundesweit existierenden Baugeräteliste (BGL) mit den Angaben des VTG zu den tatsächlichen Einsatzzeiten der VTG-Maschinen. Indessen sind die fakturierten Maschineneinsatzstunden des VTG nicht mit den Vorhaltezeiten der BGL vergleichbar. Insbesondere die baubetrieblich bedingte Wartezeit, also auch die Stillstandzeit zwischen zwei Einsätzen, kann in der Bauwirtschaft etliche Stunden oder sogar mehrere Tage betragen, werden aber beim VTG nicht berechnet. In der BGL werden u. a. Nutzungsjahre und Vorhaltemonate von Baugeräten aufgeführt. Der Rechnungshof hat aus diesen Daten Vorhaltestunden pro Jahr berechnet und daraus gefolgert, dass es sich um Einsatzstunden pro Jahr handelt, was nicht richtig ist. Die in der BGL angeführte Vorhaltezeit besteht aus 11 Teilzeiten. Davon werden vier Teilzeiten nicht und fünf nur teilweise vom VTG fakturiert. Somit sind die fakturierten Maschinenstunden des VTG nicht mit den Vorhaltezeiten der BGL vergleichbar.

Im Übrigen wird vom VTG für jedes selbstfahrende Arbeitsgerät eine Vollkostenrechnung geführt und den jeweiligen Beitragseinnahmen gegenübergestellt. Mit ihrer Hilfe kann die Wirtschaftlichkeit jährlich abgeschätzt werden. Die Aufsichtsbehörde achtet im Rahmen der VTG-Vorstandssitzungen und ihrer jährlichen Prüfung der Wirtschafts- und Investitionsplanung des VTG darauf, dass mögliche Einsparpotentiale hinsichtlich des Maschinenparks realisiert werden. Es wird keine Veranlassung gesehen, ein darüberhinausgehendes Konzept zur Reduzierung des Maschinenparks zu erstellen.

Zu Ziffer 3.2 c):
Die Festlegung von Wertgrenzen für die Baumaßnahmen, die der Verband für seine Mitglieder durchführt, wird nicht als zielführend angesehen.

Weder im Restrukturierungskonzept noch in bisherigen Beschlüssen des Landtages wurde festgelegt, die Bautätigkeiten des VTG auf kleinere Maßnahmen zu beschränken. Eine solche Beschränkung nach Art und Umfang von Baumaßnahmen lässt sich auch aus dem Flurbereinigungsgesetz nicht ableiten. Gleiches gilt für eine Ausschreibungs- und Vergabepflicht.

Es besteht die Maßgabe seitens der Aufsichtsbehörde, dass sich die Eigenregiearbeit nur innerhalb von Bodenordnungsverfahren und in einem überschaubaren Rahmen bewegt. Dieser überschaubare Rahmen wird gewahrt, so dass kein Erfordernis besteht, zusätzliche Beschränkungen der Baumaßnahmen vorzugeben.

Der VTG stellt keine Konkurrenz für private Unternehmen der Bauwirtschaft dar. Da der Baubetrieb des VTG kein gewerbliches Unternehmen ist und er nur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz tätig werden darf, kann er nicht am Wettbewerb teilnehmen. Außerdem werden am Markt keine Wettbewerbsverzerrungen wahrgenommen und es liegen keine Beschwerden privater Firmen diesbezüglich vor.

Der Vergleich des Umsatzes des VTG mit dem des Baugewerbes in Rheinland-Pfalz bewegt sich je nach Betrachtungsweise zwischen 0,1 bis 2 %. Diese Werte wiederlegen die Gefahr einer Konkurrenz oder Wettbewerbsverzerrung für das rheinland-pfälzische Baugewerbe.

Entgegen der Feststellung ist gerade die Eigenregiearbeit eine wesentliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen, effizienten und schnellen Durchführung von Flurbereinigungsverfahren. Der angestellte Vergleich mit anderen Ländern belegt dies. Die Verfahrenslaufzeiten sind deutlich kürzer als in anderen Bundesländern. Dies liegt auch an den Fähigkeiten des VTG, Eigenregiearbeiten durchzuführen und damit einen wichtigen Beitrag zur beschleunigten und damit auch wirtschaftlichen Verfahrensdurchführung zu leisten.

Statt eine Wertgrenze festzulegen wird deshalb am Grundsatz des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zur beschleunigten Bearbeitung der Ländlichen Bodenordnung (§ 2 Abs. 2) mittels Regiearbeiten in eigener Verantwortung der TG festgehalten.

Zu Ziffer 3.2 d):
Die Forderung, die Kosten verursachungsgerecht auf umlage- und beitragsfinanzierte Kostenstellen aufzuteilen, nimmt die Landesregierung zum Anlass, den VTG aufzufordern, die VTG-Satzung derart anzupassen, dass die Gemeinkosten verursachergerecht auf den Baubetrieb und die sonstigen Aufgaben verteilt werden.

Für eine Anhebung der Stundensätze (Erhöhung der Beiträge) wird hingegen kein Anlass gesehen.

Es ist zwar richtig, dass der Aufgabenkatalog zwischen Rechnungshof und VTG abgestimmt war. Die Zuordnung der Aufgaben zu Umlage und Beitrag auf Basis dieses Kataloges (Verteilungsschlüssel) war hingegen nicht abgestimmt.

Der VTG hat die Verteilungsschlüssel überarbeitet. Diese führen nach Ansicht der Landesregierung zu einer realistischeren Verteilung nach Umlage und Beitrag. Sie resultiert aus einer internen Kostenrechnung. Diese Berechnung wird vom VTG transparent durchgeführt und wurde bisher in allen Gremien akzeptiert. Vor diesem Hintergrund ist keine wesentliche Unterdeckung im Beitragsbereich erkennbar und somit keine wesentlichen Erhöhungen der Beitragssätze erforderlich.

Nach der Satzung des VTG ist es außerdem ureigene Aufgabe dieser selbstverwalteten Körperschaft des öffentlichen Rechts, Beitragssätze und die Höhe der Umlagen selbst festzusetzen.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Um mit der Finanzverwaltung verbindlich zu klären, ob die Leistungen des verbandseigenen Baubetriebes des VTG der Umsatzsteuer unterliegen, hat die Landesregierung darauf hingewirkt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das Bundesministerium der Finanzen (BMF) um Prüfung dieses Sachverhaltes bittet. Ein entsprechendes Schreiben wurde vom BMEL an das BMF im November 2019 gesendet. Eine Rückantwort steht noch aus.

Zu Nummer 13: Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn

Zu Ziffer 3.2 a):
Ausweislich der Ergebnisse der Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) für dieses Projekt kommt der weit überwiegende positive Nutzen für das Projekt aus den Effekten des neuen Schienengüterverkehrs, der nach der Ertüchtigung über die Zellertalbahn abgewickelt wird, so dass sich auch ohne Berücksichtigung der touristischen Verkehre für die Infrastrukturmaßnahmen an der Zellertalbahn voraussichtlich ein positiver volkswirtschaftlicher Nutzen ergeben würde. Zudem wären alle vorgesehenen Infrastrukturmaßnahmen auch für eine reine Schienengüterverkehrsnutzung der Zellertalbahn zwingend erforderlich.

Nach Auffassung der Landesregierung besteht daher kein zwingender Grund, die NKU und den Förderantrag zu überarbeiten.

Zu Ziffer 3.2 b):
Hinsichtlich der für den Schienengüterverkehr notwendigen Streckenklasse D 4 wurde zwischenzeitlich ein Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag mit der DB Netz AG unterzeichnet. Danach ist auch im Pachtvertrag – wie auch in der Planung bereits vorgesehen – der Abschnitt Langmeil – Marnheim in die Streckenklasse D 4 (anstatt bisher A) eingestuft.

Die hier formulierten Forderungen sind auch in den vorliegenden Antragsunterlagen berücksichtigt und damit aus Sicht des Antragsstellers und des MWVLW integrale Bestandteile des Projekts. Spätestens im Rahmen der abschließenden Bearbeitung des Zuwendungsantrags werden hier ggf. noch erforderliche Klarstellungen getroffen.

Zu Ziffer 3.2 c):
Da über die grundlegende Frage einer Förderung noch nicht abschließend entschieden ist, können hierzu noch keine Aussagen getroffen werden.

Zu Ziffer 3.2 d):
Die Verkehrsleistungen auf der Zellertalbahn wurden im Rahmen der Schienenpersonennahverkehr (SPNV)-Ausschreibung Dieselnetz Südwest, Los 1, vom Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd als zuständiger Aufgabenträger nach dem Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz wettbewerblich ausgeschrieben und vergeben. Die DB

Regio AG, die den Zuschlag erhalten hat, hat die Verkehrsbedienung in diesem Netz im Dezember 2014 aufgenommen und erbringt seither die öffentlichen Verkehrsleistungen aus diesem SPNV-Verkehrsvertrag, wozu auch die Verkehrsleistungen auf der Zellertalbahn zählen.

Zudem werden in den Zügen auf der Zellertalbahn alle allgemein gültigen Fahrscheine wie Verbundfahrscheine oder verbundübergreifende Fahrscheine anerkannt.

Vor diesem Hintergrund gibt es aus Sicht der Landesregierung keine Bedenken gegen den Einsatz von Regionalisierungsmitteln zur Finanzierung der im Rahmen einer SPNV-Ausschreibung wettbewerblich vergebenen Verkehrsleistungen auf der Zellertalbahn.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Die Planfeststellungsbehörde wurde um eine Einschätzung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung der geplanten Erhöhungen der Streckenhöchst-geschwindigkeit auf 80 km/h gebeten.

Hierzu hat diese mitgeteilt, dass sich die Frage, ob infolge einer Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit Zellertalbahn der Zellertalbahn auf 80 km/h Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden müssen, derzeit nicht abschließend beantworten lässt.

Dies liegt zum einen daran, dass der Planfeststellungsbehörde noch kein Antrag und damit keine Planunterlagen vorliegen und damit keine abschließende Prüfung möglich ist, ob planfeststellungspflichtige Maßnahmen geplant sind und ob diese erhebliche bauliche Eingriffe im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (BImSchV) darstellen.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen können Schallschutzmaßnahmen als Lärmvorsorge nur in Betracht kommen, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Ein Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ist nur dann durchzuführen, wenn Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromlei-

tungen neu gebaut oder geändert werden. Eine bloße Erhöhung der Streckengeschwindigkeit ohne Änderung von Betriebsanlagen kann daher nicht zum Erfordernis einer Planfeststellung nach § 18 AEG führen.

Eine Änderung ist dabei von nicht planfeststellungspflichtigen Instandsetzungs- oder Unterhaltungsarbeiten abzugrenzen. In der Rechtsprechung gibt es dazu bereits einige einschlägige Urteile und Beschlüsse.

Ob und inwieweit die bei der Reaktivierung der Zellertalbahn beabsichtigten Maßnahmen nicht planfeststellungspflichtige Instandsetzungsarbeiten oder planfeststellungspflichtige Änderungen sind, ist für die jeweiligen baulichen Maßnahmen im Einzelnen zu prüfen. Derzeit kann dies noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die vorgenannten Grundsätze könnten zukünftig mit Blick auf die seit 13. März 2020 geltende Regelung in § 18 Abs. 1 S. 4 AEG, wonach die Erneuerung einer bestehenden Betriebsanlage nur dann eine planrelevante Änderung ist, wenn der Grundriss wesentlich geändert wird, eher noch großzügiger anzuwenden sein.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 d):
Die Verhandlungen mit der DB Netz AG zu den Konditionen des Pachtvertrags gestalten sich sehr schwierig, da es für diese zivilrechtliche Vereinbarung keine rechtliche Grundlage gibt, auf die man sich in den Verhandlungen berufen kann.

Die DB Netz AG bleibt unverändert bei den im Bericht genannten Konditionen für einen neuen Pachtvertrag. Alternativ bietet die DB Netz AG weiterhin an, den derzeit laufenden Pachtvertrag zu unveränderten Konditionen weiterzuführen. Hierzu weist die DB Netz AG in ihrer letzten Stellungnahme darauf hin, dass das Konstrukt im aktuellen Vertrag (mit jährlicher Verlängerung um 1 Jahr) seit mehr als einem Jahrzehnt funktionieren würde.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit keine Perspektiven, bei der DB Netz AG bessere Konditionen für einen Neuabschluss eines Pachtvertrags für die Zellertalbahn zu erzielen. Daher sollte der bestehende Pachtvertrag weiter bestehen bleiben, da auch kein Ansatzpunkt erkennbar ist, um die DB Netz AG zu Zugeständnissen in einem neuen Pachtvertrag im Hinblick auf eine Wertausgleichsregelung bzw.

Verzicht auf die Option eines Rückfalls der Strecke im Falle einer Reaktivierung des SPNV auf der Strecke zu bewegen.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 e):
Aus Sicht der Landesregierung müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Erstellung eines einheitlichen Beurteilungskonzepts für die touristische Wertschöpfung von Bahnprojekten mit einem entsprechenden Bezug wäre mit einem hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden.
- Demgegenüber stehen nach derzeitigem Sachstand landesweit insgesamt vier Projekte mit Bezug zu einer touristischen Wertschöpfung an, für die eine Zuwendung nach der Förderrichtlinie VV NE-Bahnen beantragt wurde bzw. werden wird. Zu einem dieser Projekte wurde bereits in 2018 der erste Zuwendungsbescheid ausgefertigt.

Vor diesem Hintergrund soll dieser Forderung im Zusammenhang mit Projekten nach der VV NE-Bahnen aus Sicht der Landesregierung nicht gefolgt werden, zumal insbesondere bei dem Projekt Zellertalbahn der weit überwiegende positive Nutzen in der NKU aus dem Schienengüterverkehr resultiert.

Zu Nummer 14: Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Im Jahr 1999 war mit dem Rechnungshof ein sog. „Wiederanlagerabatt“ vereinbart worden, d.h. die Zuführung von 30 % der Zinserträge zum Stiftungskapital. Diese pauschalierte Zuführung zum Stiftungskapital sollte der dauerhaften Kapitalerhaltung und damit der dauerhaften Sicherung der Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks dienen. Eine jährliche Prüfpflicht des Wiederanlagerabatts wurde nicht vereinbart. Die nun vorgeschlagene regelmäßige Prüfpflicht wird vor diesem Hintergrund als Bestätigung der guten Finanzlage der Stiftung gewertet und als Impuls, die Vorsorge zugunsten der Ausschüttung der Erträge zu reduzieren. Der Verwaltungsbeirat der Stiftung hat sich in seiner letzten Sitzung Ende 2019 für die Beibehaltung des bewährten Wiederanlagerabatts ausgesprochen, da er wesentlich zu einer Mehrung des Stiftungsvermögens und dauerhaften Sicherung der Erträge beigetragen hat.

Die Höhe des Wiederanlagerabatts (bis maximal 30 %) wird gleichwohl zukünftig regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Für das Haushaltsjahr 2020 wird auf den Wiederanlagerabatt vollständig verzichtet.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 d):
Der bedeutendste Teil der historischen Bibliothek (ca. 300 Handschriften und etwa 500 Inkunabeln), die bis auf das Jahr 1580 und das damals gegründete Jesuitenkolleg zurückgeht, liegt bereits seit dem 8. Oktober 1908 im „Königlichen Staatsarchiv“, dem heutigen Landeshauptarchiv Koblenz. Die 20 wertvollsten auf Pergament geschriebenen Codices stammen aus dem 14. und 15. Jahrhundert und sind teils mit aufwändigem Buchschmuck und Noten ausgestattet. 2012 übergab die Stiftung dem Landeshauptarchiv (unter Beibehaltung des Eigentums) 20 weitere wertvolle mittelalterliche Handschriften aus dem „Altbestand“ der Bibliothek. Das Landeshauptarchiv ist in der Lage, die kostbaren Bücher konservatorisch dauerhaft zu sichern und Dritten für die wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Um den kulturellen Wert insgesamt zu erhalten, wurde die Bibliothek in der Vergangenheit am Schulstandort mit engagierter ehrenamtlicher, persönlicher Unterstützung erhalten und über verschiedene Kataloge in Teilen für Recherchezwecke öffentlich gemacht.

Diese Unterstützung ist – altersbedingt – Mitte 2018 weggefallen. Die Schulleitung des Görres-Gymnasiums hat sich in ihrer Funktion als Vorsitzende des Verwaltungsbeirats um Ersatz bemüht, im Ergebnis jedoch ohne Erfolg.

Professionelle Unterstützung für die Bibliothek ist mit Kosten verbunden, die seitens der Stiftung vermieden wurden, um das Vermögen und die Erträge der Stiftung zugunsten der Schule und des Schulträgers als Essenz des Stiftungs-Zwecks nicht zu belasten.

Aufgrund der aktuellen umfangreichen Anpassungsprozesse bei der Stiftung und der dafür erforderlichen personellen Ressourcen ist derzeit eine Bestandserhaltung und sachgerechte Vorbereitung weiterer Schritte das anvisierte realistische Ziel.

Die Stiftung hält dafür fachkundige Beratung für notwendig und sinnvoll, um die historische Bibliothek zu erhalten und zukunftsfest auszurichten.

Der Vorstand hat bereits Gespräche mit dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) geführt. Wesentliches Ergebnis ist, dass eine umfassende aktuelle Bestands- und Zustandserhebung erforderlich ist, um darauf aufbauende nachfolgende Schritte zielsicher angehen zu können. Teilweise ist nur eine Revision des Bestandes erforderlich; ehrenamtliche Vorleistungen lassen sich gut verwerten. Teilweise ist aber auch völlig neu aufzusetzen. Daher ist professioneller externer Sachverstand erforderlich. Hier bietet sich eine Kooperation mit der Universität Koblenz an (alternativ auch mit dem Landes- oder Bundesarchiv in Koblenz). Geeignete Kontakte werden hier derzeit angebahnt.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 g):
Die Landesverordnung über die "Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz" bildet den vorgegebenen organisatorischen Rahmen der Stiftung.

Die danach vorgegebenen Aufgaben der Schulleitung hinsichtlich der Führung der laufenden Geschäfte und des Vorsitzes des Verwaltungsbeirats der Stiftung sowie die in der Landesverordnung nicht unmittelbar vorgesehene Rolle des Vermögensverwalters wurden intern konkretisiert. Weitere Konkretisierungen und Abgrenzungen folgen. Auch ist derzeit eine Anlagerichtlinie als Handlungsrahmen für den Vermögensverwalter in Erarbeitung. Die Anordnungsbefugnisse für die Kassengeschäfte, die Haushaltsüberwachung, die Verfügungsberechtigungen, Form und Inhalt von Anordnungen sowie Zahlungsabwicklungen werden neu festgelegt.

Über das neu eingeführte schuleigene Konto ist die jeweilige Rolle der Schulleitung nunmehr klar abgrenzbar. Schulen sind nach § 73 Schulgesetz (SchulG) selbst nicht rechtsfähig. Dies hatte bisher eine einfache und klare Zuweisung des Anteils der Schule an den Stiftungserträgen verhindert, wie es gegenüber dem Schulträger hinsichtlich seines Anteils vollzogen wird. Seit Ende 2019 gibt es in Rheinland-Pfalz erstmals die Möglichkeit, ein schuleigenes Konto einzurichten. Davon hat das Görres-Gymnasium Anfang des Jahres 2020 auf Veranlassung des Stiftungsvorstandes Gebrauch gemacht.

Durch die klarere Trennung zwischen Stiftungs- und Schulverwaltung wird sich deutlich größere Transparenz einstellen. Darüber hinaus wurde im Haushalt der Stiftung

ein Titel entsprechend dem für die Stadt Koblenz eingerichtet, über den die Stiftung die für die Schule bestimmten Beträge ausreicht.

Die Stiftung wickelt dementsprechend – bereits jetzt – ausschließlich Ausgaben der Stiftung über ihren Haushalt ab.

Zu Nummer 15: Landesuntersuchungsamt

Zu Ziffer 3.1 a):
Ein Laborkonzept kann nur langfristig erstellt und umgesetzt werden. Die Neustrukturierung des staatlichen Laborwesens in Rheinland-Pfalz war bereits in den vergangenen Jahren vielfach Gegenstand von internen und externen Untersuchungen. Zuletzt hatten Landesregierung, Regierungsfraktionen und die CDU-Landtagsfraktion unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände im Frühjahr 2019 zusätzliche wissenschaftliche Untersuchungen zur Fortführung der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz in Auftrag gegeben. Diese ergänzenden Untersuchungen zur interkommunalen Zusammenarbeit wurden Ende 2019 abgeschlossen und werden derzeit von den genannten Beteiligten ausgewertet. Ziel ist eine konsensuale Verständigung aller Beteiligten über das weitere Vorgehen. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Laborstruktur des Landes und insbesondere des Landesuntersuchungsamtes nicht im Fokus der nächsten Reformschritte der Kommunal- und Verwaltungsreform stehen werden. In welchem weiteren zeitlichen wie inhaltlichen Kontext des Fortgangs der Kommunal- und Verwaltungsreform die von den Gutachtern aufgezeigten Handlungsoptionen zur künftigen Laborstruktur beraten werden oder ob diesbezügliche Entscheidungen davon losgelöst zu treffen wären, ist gegenwärtig offen. Entscheidungen für den Bereich der Laborstruktur obliegen nach dem Ressortprinzip den zuständigen Ministerien. Die Hinweise des Rechnungshofes werden in diesem Zusammenhang wieder aufgegriffen.

Unabhängig davon finden bereits seit Jahren Optimierungsmaßnahmen statt. Hierbei geht es primär um die Verbesserung der Arbeitsabläufe. Bei der geforderten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, deren Beginn auf Grund der aktuellen Situation noch nicht absehbar ist, kommt nichtmonetären Faktoren, wie die Vorhaltung staatlicher Labore zum Schutz und zur Sicherheit der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge und in Krisenzeiten, eine entscheidende Rolle zu.

Zu Ziffer 3.1 b):
Die Organisationsstruktur des Landesuntersuchungsamtes (LUA) wurde und wird seit Gründung unter den jeweiligen Rahmenbedingungen kontinuierlich weiterentwickelt.

Wegen der Komplexität der Thematik wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des LUA und der betroffenen Ressorts eingesetzt, die sich mit den wesentlichen Feststellungen befasst. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse können mittelfristig Ziele benannt werden. Die vom Rechnungshof aufgezeigten Möglichkeiten zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation werden hierbei berücksichtigt.

Der Ansatz, die Gesamtorganisation des LUA zu straffen darf nicht dazu führen, dass die Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können. Die zentralen Aufgaben im Bereich der Lebensmittel- und Weinüberwachung, des Verbraucherschutzes sowie des Gesundheitsschutzes für Mensch und Tier sind insbesondere durch EU-Recht (z.B. EU-Kontrollverordnung (2017/625) – Verordnung über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts) und Bundesrecht (z.B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) vorgegeben. Vor diesem Hintergrund sehen die betroffenen Ressorts das dargelegte Einsparpotenzial in Höhe von 140,5 besetzten Stellen nicht als realistisch an. In der aktuellen Situation wird Personal aus verschiedenen Bereichen das Laborteam unterstützen, welches die Corona-Tests aufbereitet. Die Eindämmung der Pandemie hat derzeit absolute Priorität. Die aktuelle Lage zeigt nochmals deutlich, dass das Personal im LUA absolut notwendig ist.

Hinsichtlich der Gesundheitsfachschulen im LUA ist derzeit nicht geplant, die Ausbildung der Medizinisch-technischen Assistenten/Assistentinnen und der Pharmazeutisch-technischen Assistenten/Assistentinnen zu privatisieren. Die Gesundheitsschulen und die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen sind von zentraler Bedeutung für die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Menschen in Rheinland-Pfalz. Die Landesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Ausbildungszahlen in allen Gesundheitsfachberufen zu steigern und die Ausbildung auch zukünftig schulgeldfrei auszugestalten.

Zu Ziffer 3.1 c):
Eine zentrale Bedeutung kommt dem im Bau befindlichen Neubau für das Landesuntersuchungsamt am Standort in Koblenz zu. Mit der Inbetriebnahme des Gebäudes, die voraussichtlich Anfang 2025 erfolgen kann, werden weitere Aufgabenkonzentrationen und Optimierungen erfolgen. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten am Standort Koblenz und zur Vermeidung von nicht zu unterschätzenden Störungen im Betriebsablauf sollen in der Übergangsphase organisatorische Veränderungen auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben. Des Weiteren sind die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen zur interkommunalen Zusammenarbeit abzuwarten. Dabei wird auch die Standortfrage einbezogen. Über das Ergebnis hinsichtlich der Konzentration der Aufgaben an weniger Standorten wird nach Vorlage und Prüfung valider Daten berichtet.

Zu Nummer 16: Sportwissenschaftliche Lehre an Universitäten des Landes

Zu Ziffer 3.2 a):
Zu den Entscheidungsgrundlagen über die Personalausstattung und -struktur an der Universität Koblenz-Landau werden Gespräche geführt. Die Hochschulleitung hat im fraglichen Bereich bereits eine strategische Umstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben (Dauerstellen) auf wissenschaftliche Beschäftigte (befristet) veranlasst.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 c) und d):
Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) befürwortet die vom Rechnungshof angeregte engere Kooperation in Bezug auf die Eignungsprüfungen. Es teilt aber auch die u. a. von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geäußerten Bedenken, dass längere Anreisen für die Bewerber nachteilig sind. Es sind Gespräche mit den drei betroffenen Universitäten, auch zu den Entgeltregelungen und zur bargeldlosen Abwicklung, geplant.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 e) und f):
Das MWWK hat bereits angekündigt, dass nach der Novelle des Hochschulgesetzes eine Überarbeitung der Hochschullehrverordnung angegangen werden kann und soll. Im Zuge dieser Beratungen sollen die vom Rechnungshof gegebenen Hinweise zu einer einheitlicheren Verfahrensweise hinsichtlich der Anrechnung und Kontrolle der

Lehrverpflichtungen und Anrechnung von sportpraktischen Exkursionen und von Kolloquien sowie zur Verbesserung der Dokumentation umgesetzt werden.

Zu Nummer 17: Sportförderung durch die Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c), e), f), i) und j):
Die Forderungen des Rechnungshofes richten sich an die als eigenständige Körperschaft verfasste Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, welche der Rechtsaufsicht des Präsidenten untersteht. Neuere Informationen zum Bearbeitungsstand liegen aktuell nicht vor.

Zu Nummer 18: Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zu Ziffer 3.2 a):
Grundsätzlich soll der Wirtschaftsplan verbindliche Ziele für das entsprechende Jahr festlegen. Bei Abweichungen vom Wirtschaftsplan sollen die Möglichkeiten zur Gegensteuerung genutzt werden, um die beschlossenen Ziele weiterhin zu erreichen. Eine Revision der Zielgrößen durch formalen Beschluss eines „Nachtrags-Wirtschaftsplans“ sollte nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden; Schwellenwerte und ein Verfahren hierfür sind im aktuellen Universitätsmedizingesetz nicht vorgesehen.

Die Universitätsmedizin hat jedoch zugesagt, sowohl die unterjährige Anpassung als auch die entsprechende Information des Landtages im Einzelfall zu prüfen. Über entsprechende Anpassungs-/Informationspflichten soll in der nächsten Novelle des Universitätsmedizingesetzes entschieden werden, vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.3.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 b) bis g):
Im Vorfeld der Rechnungsprüfungskommission soll dem Rechnungshof über Ergebnisse der Prüfung und angestoßene Maßnahmen berichtet werden, die derzeit noch von der Universitätsmedizin bearbeitet werden.

Zu Ziffer 3.2 c):
Nach Einschätzung des Vorstands der Universitätsmedizin hat die Bettenstation der konservativen Notaufnahme die medizinische Versorgung der Notfallpatienten deutlich verbessert. Aus diesem Grund wird eine Schließung nicht als sinnvoll erachtet.

Ebenfalls hält die Universitätsmedizin die Versorgung von zahnmedizinischen Notfällen für geboten. Angesichts des angeführten potentiellen Einsparbetrags in Höhe von ca. 93.000 EUR jährlich sei eine Schließung nach Aussage der Universitätsmedizin nicht sachgerecht.

Zu Ziffer 3.2 d):
Die Universitätsmedizin hat von der zum Zeitpunkt der Rechnungshofprüfung verfolgten Lösung Abstand genommen. Aktuell wird mit der Verlagerung der Bibliothek, die ihren aktuellen Standort verlassen muss, in das Casino in Zusammenhang mit dessen Renovierung eine deutlich günstigere und flexiblere Lösung verfolgt.

In einer zukünftigen Bauplanung wird auch die Frage der Speiseversorgung auf Grundlage angemessener Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen berücksichtigt werden. Zur konkreten Frage, ob die Speiseversorgung an einen Drittanbieter ausgelagert werden solle, teilt die Universitätsmedizin mit, dass diese Lösung immer mitgedacht worden sei. Jedoch gab es unter aktuellen baulich-logistischen Bedingungen keine sinnvolle Möglichkeit der Fremdvergabe.

Zu Ziffer 3.3:
Es ist vorgesehen die Empfehlungen des Rechnungshofes zur Erstellung von Nachträgen zu den Wirtschaftsplänen sowie zur Unterrichtung des Landtags bei finanziell bedeutsameren Planabweichungen bei der ohnehin für die nächste Legislaturperiode geplanten Erarbeitung des Entwurfs eines Änderungsgesetzes des Universitätsmedizingesetzes zu berücksichtigen.

Vor der Erarbeitung einer entsprechenden Regelung ist zu definieren, ab welchen Schwellenwerten Planabweichungen eine Änderung des Wirtschaftsplanes und eine Information des Landtages auslösen sollen. Neben der relativen oder absoluten Höhe der Abweichung sollte auch berücksichtigt werden, ob die Abweichungen das wirt-

schaftliche Geschehen abbilden oder ob technische Ursachen vorliegen, beispielsweise durch eine neue Abgrenzung in der Buchhaltung oder Gegenbewegungen in anderen Abrechnungsperioden.

II. Ergänzung des Schlussberichtes der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2017 (Drucksache 17/11173)

Zu Nummer 18: Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land

Zu Buchstabe a):
Eine Nebenbestimmung zu den Ferienzeiten wurde zu Beginn des Jahres 2020 in die Bescheide aufgenommen: „Der Zuwendungsempfänger hat angesichts von Ferienzeiten, die die Urlaubstage überschreiten, sicherzustellen, dass die Arbeitszeit im Profil Schulsozialarbeit im geförderten Umfang erbracht wird sowie dass eine diesbezügliche Regelung erfolgt und die Art der Umsetzung u. a. im Sachbericht dargestellt wird. Geeignete Nachweise sind zu führen, mit den Unterlagen zum Verwendungsnachweis aufzubewahren und im Bedarfsfall nachzuweisen."

Ebenso wurde das Sachberichtsformular entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b):
Hinsichtlich der Einführung eines Monitorings ist ein Ausschreibungsverfahren zur Umsetzung in Gang gesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand wird die Ausschreibung im Frühjahr 2020 erfolgen.

Zu Nummer 22 b): Förderung von Kindertagesstätten

Von 224 Fällen bei der Prüfung der Förderung „Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren" sind aktuell 40 abgeschlossen und es befinden sich 16 in Bearbeitung. Rückforderungen gab es bisher keine.

Die Bearbeitung der Themenfelder Eingruppierung Personal/Förderung zu Unrecht einbezogener Sachkosten wurde in mehreren Prozessschritten, wie in der Drs. 17/11173 dargestellt, durchgeführt.

Im Ergebnis hatten sich, wie ebenfalls bereits dargestellt, 28 Fälle fehlerhafter Eingruppierungen gezeigt. Auf die Anforderungen von Vergleichsberechnungen hin sind nunmehr Rückmeldungen von 12 Jugendämtern eingegangen.

Im Zuge der Klärung von Förderung zu Unrecht einbezogener Sachkosten ergaben sich 26 Fälle bei 26 Jugendämtern. Die Gesamtsumme an Rückforderungen der Sachkosten für die bereits angemahnten Fälle beläuft sich auf 294.978,22 EUR. In allen Fällen wurden Vergleichsberechnungen angefordert. Von 21 Jugendämtern sind diesbezüglich Rückmeldungen eingegangen. In drei Fällen, deren Gesamtsumme der Rückforderung sich auf 1.261,22 EUR beläuft, erfolgte die Rückzahlung.

Zu Nummer 23 c): Wasserschutzpolizei

Während des Prüfzeitraumes, der die Jahre 2013 und 2014 umfasst, waren die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in der selbstständigen Polizeibehörde Wasserschutzpolizeiamt Rheinland-Pfalz verortet. Lediglich ein Teil der administrativen Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen Haushalt und Liegenschaften, wurde durch die zu diesem Zeitpunkt ebenfalls selbstständige Polizeieinrichtung Bereitschaftspolizei – innerhalb deren Direktion – wahrgenommen.

Nach der Landtagswahl im März 2016 haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, eine neue Polizeibehörde, das heutige Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) zu gründen. Dort sollten, durch Umorganisation der Bereitschaftspolizei, zentrale Dienstleistungen für die Polizei landesweit gebündelt werden. Seit Oktober 2017 sind im PP ELT – unter Auflösung der vormals selbstständigen beiden Polizeieinrichtungen Bereitschaftspolizei (BP) und Zentralstelle für Polizeitechnik (ZPT) sowie der Polizeibehörde Wasserschutzpolizeiamt (WSPA) – deren Aufgaben zusammengeführt. Wesentliches Ziel dabei ist die Steigerung der Effektivität und Effizienz bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

Die neue Aufbauorganisation des PP ELT mit wesentlichen strukturellen und personellen Veränderungen, Bündelungen von gleichgelagerten Aufgaben innerhalb eines Führungsstabes sowie veränderten hierarchischen Ebenen und in weiten Teilen veränderten Abläufen ist allerdings mit der bisherigen, der Prüfung des Rechnungshofes unterzogenen Organisationsstruktur des damaligen Wasserschutzpolizeiamtes nicht vergleichbar.

Die Landesregierung hat wiederholt ihre Absicht bekundet, die Wirkungen der Neuorganisation einschließlich Zeitbedarf der sonstigen Aufgaben zur gegebenen Zeit einer Evaluierung zu unterziehen. Dabei werden selbstverständlich die vom Rechnungshof in der damaligen Prüfung des Wasserschutzpolizeiamtes aufgezeigten Möglichkeiten zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation mit einzubeziehen sein.

Zu Nummer 23 k): Neubau von Kindertagesstätten

Im Anschluss an die bereits mitgeteilten Überlegungen, vorhandene „Raumkonzepte“ fortzuführen, ist nunmehr vorgesehen, den Landesjugendhilfeausschuss anzusprechen und auch die Gespräche mit dem Ministerium für Finanzen fortzusetzen. Dies mit dem Ziel, ein Musterraumprogramm aufzulegen, das in den Antrags- und Bewilligungsprozess für die Landesförderung aufgenommen wird. Dieses Programm wird den bereits benannten, auch rechtlichen, Besonderheiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung tragen und gleichzeitig einen festen Rahmen für die Förderung bieten müssen.

Im Ausschuss soll beraten werden, inwieweit das von diesem erarbeitete „Raumkonzept für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 2010 in einer Weise fortgeführt werden kann, die einen Teil der Grundlage des künftigen Musterraumprogrammes bilden soll. Eine Fortführung soll insbesondere die ausstehenden Ergebnisse der Untersuchungen des Rechnungshofes zu den Lebenszykluskosten im Kindertagesstättenbau einbeziehen. Da der Rechnungshof plant, aus den gewonnenen Erkenntnissen der entsprechenden Abfragen zu Lebenszykluskosten Maßstäbe und gutachterliche Empfehlungen zu entwickeln und diese den Trägern zur Verfügung zu stellen, würde dies auch eine belastbare und leitende Grundlage für ein Musterraumprogramm darstellen. Beraten werden soll auch, inwieweit eine eigene Evaluierung von

Bauprojekten auf Ebene der Träger (Kommunen und freie Träger) sinnvoll und umsetzbar ist und für die Erarbeitung des Musterraumprogrammes dienlich sein kann.

Weiter ist vorgesehen, in den fortzusetzenden Gesprächen mit dem Ministerium für Finanzen eine Fortführung des Projektes „Gute Räume für Kinder, Eltern und ErzieherInnen“ des Bauforums Rheinland-Pfalz zu begutachten.

Ziel dieser Arbeiten ist es, Bauprojekte bzw. Muster für Bauprojekte auszuwählen und im Musterraumprogramm abzubilden, die jeweils für sich genommen nachweislich wirtschaftlich sind und in ihrer Summe einen dem Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechenden Variantenreichtum anbieten.

Daneben wird das zuständige Ministerium für Bildung die Planungs- und Kostenkennwerte, die in die Anlagen 1 und 2 der aktuellen Verwaltungsvorschrift zum Kindertagesstättenausbau aufgenommen wurden, in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen soweit notwendig aktualisieren.

Zu Nummer 23 p): Sportförderung des Landes

Das Ministerium des Innern und für Sport (MdI) befindet sich im Hinblick auf die Anregung des Rechnungshofes, eine unmittelbare Förderung der regionalen Sportbünde in Teilbereichen zu prüfen, weiterhin in ergebnisoffenen Abstimmungsgesprächen mit dem Landessportbund (LSB) und den regionalen Sportbünden. Die Sportorganisationen hatten in den bisherigen Gesprächen unter dem Hinweis auf die Autonomie des Sports deutlich gemacht, zunächst einen eigenen Verfahrensvorschlag für das "Sonderprogramm Sportstättenförderung" zu erarbeiten.

Der Landessportbund (LSB) hat dem MdI am 12. März 2020 einen ersten Vorschlag zur Modifizierung des Verfahrens zugeleitet, der nunmehr gemeinsam erörtert werden soll.